

§ 12 WTFG Bemessungsgrundlage der Ortstaxe

WTFG - Wiener Tourismusförderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.02.2026

(1) Bemessungsgrundlage ist das Entgelt für den Aufenthalt im Sinne des § 11.

(2) Zur Bemessungsgrundlage gehören nicht:

- a) die Umsatzsteuer;
- b) das Entgelt für das Frühstück im ortsüblichen Ausmaß;
- c) ein Pauschalabzug von 11% des um die Abzüge gemäß lit. a und b verminderten Entgelts für den Aufenthalt im Sinne des § 11 als Äquivalent für allfällige Internationalisierungsmaßnahmen.

In Kraft seit 18.02.2017 bis 30.06.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at